

Besondere Bedingung Nr. 8492

Besondere Bedingung für die EFM Kfz-Haftpflichtversicherung

1. Kostenübernahme "Blaulichtsteuer": Der Versicherer übernimmt, sofern keine Leistungsverpflichtung von dritter Seite (z.B. Schädiger, dessen Haftpflichtversicherer oder Rechtsschutzversicherer) besteht, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen die anfallenden behördlichen Kosten im Sinne des § 4 Abs. 5b StVO, wenn im Schadenfall (ohne Personenschäden) die Polizei zur Protokollaufnahme herangezogen wird, bis zu einem Betrag von EUR 40,- (mit Vorleistung durch den Versicherer).
2. Die Subsidiäre Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung gemäß Besonderer Bedingung Nr. 8235 ist vereinbart.